

Meister trieben. Sie „unterstanden“ sich, „nicht allein zum Theil bis vier Gesellen zu halten, sondern auch allerhand Stoffene und andere Städtische Kleider zu verfertigen, wodurch den Stadt-Meistern vieler Abbruch geschehe, und ihnen die Nahrung entzogen werde“. Da „solches aber sowohl Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Intention und Willens-Meynung, als auch dem neuen Schneider-Privilegio gänzlich zuwieder ist; immassen nach dem 9. Articul desselben die Stadt-Meister selbst nicht mehr als zwey bis drey Gesellen halten müssen“, so wird den Land-Meistern „bei Sünff Rthlr. Fiscalischer Straffe“ verboten, mehr als Zweny Gesellen zu halten und nur „Arbeit für die Land-Leute, worunter eigentlich die Bauers-Leute zu verstehen“, zu verfertigen. Diese Deklaration trägt das Datum des 2ten Maji 1736. Die Dorfhandwerker hatten zwar mit den Kollegen in der Stadt eine rechtlich gleiche Stellung erhalten; aber in materieller Beziehung waren sie schlechter als diese gestellt; — sie entbehrten namentlich der übrigen gewerblichen und sozialen Vorzüge, welche die Zunftverfassung den städtischen Handwerkern gewährte. Nichtsdestoweniger bildete sich das Handwerk auf dem Lande fast in gleichem Maße wie in der Stadt aus; doch ist es hier nicht Aufgabe, die Gründe für diese Erscheinung zu erforschen.

Mit der Veröffentlichung der „General-Innungs-Privilegien“ war das innerste Wesen der Innungen und Zünfte getroffen, vor allen Dingen die frühere unabhängige Jurisdiktion gebrochen. Die Innungen führten in mehr als einer Beziehung gewissermaßen ein sieches Leben; aber der Kern, das innerste Mark war gesund geblieben — so gesund, daß nach anderthalb Jahrhunderten der fast verdorrete abgestorbene Baum neu ausschlagen und blühen konnte. Die Schneider-Innung erfreute sich einer ganz besonderen Lebensfähigkeit und -kraft, auch die kümmerlichsten Sährnisse der Jahrzehnte zu überwinden.

Noch einmal geschieht im 18. Jahrhundert ihrer Er-